

1 Kampfrichter

Es gibt internationale Kampfrichter/innen (IKR),
Bundeskampfrichter/innen (BKR) Landeskampfrichter /innen (LKR)
Kampfrichteranwälter/innen (LKRA)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit bezieht sich im Text die männliche Verlaufsform auch für weibliche Personen

2 Der LKR Referent

Der LKR - Referent leitet mit regelmäßigen und zentral ausgerichteten Lehrgängen die Ausbildung der BKR, LKR und LKRA auf Landesebene und ist für den Einsatz der Kampfrichter verantwortlich. Der LKR-Referent wird von dem Verbandstag des HKV gewählt. Der LKR - Referent soll im Besitz einer gültigen BKR - Lizenz sein (Kata & Kumite). Die Amtszeit bestimmt sich nach der Satzung des HKV.

3 LKR - Kommission

Die Landeskampfrichterkommission setzt sich zusammen aus dem Landeskampfrichterreferenten, dessen Stellvertreter und einem weiteren Bundeskampfrichter oder Landeskampfrichter. Sie werden alle zwei Jahre vom LKR - Referenten auf einem Kampfrichterlehrgang benannt. Der LKR - Referent führt den Vorsitz.

Die LKR - Kommission ist zuständig für:

LKR - Lizenzvergabe und ggf. Entzug, Einsatz der BKR, LKR und LKRA bei allen Meisterschaften und Turnieren auf Landesebene. Behandlung von Protesten, Benennung der Mattenchefs bei allen Meisterschaften und Turnieren des HKV.

4 Prüfung zur LKR/LKRA - Lizenz

Theorie: Die theoretische Prüfung kann bei einem LKR - Lehrgang bzw. bei einem Dananwärterlehrgang erfolgen. Die Prüfungsfragen werden allen Prüflingen zur Verfügung gestellt./max. jeweils 50 Fragen für Kumite und Kata). Die theoretische Prüfung gilt mit 90% richtiger Antworten als bestanden. Die Prüflinge können nach Bekanntgabe der Ergebnisse ihre schriftliche Prüfungen auf Wunsch einsehen.

Praxis: Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt auf einer offiziellen HKV - Veranstaltung. Die LKR - Kommission beurteilt die praktische Prüfung anhand eines Prüfungsprotokolls (Gestik, Positionieren, Kommando etc.) Zum Bestehen der praktischen Prüfung dürfen diesbezüglich keine gravierenden Fehler gemacht werden. Sollte ein Prüfling nicht bestehen, kann eine Stellungnahme von der Kommission noch bei dieser Veranstaltung verlangt werden.

Vorbereitung zur BKR - Prüfung: Die BKR - Anwarter werden bei der Ausbildung durch HKV - Lehrgänge nur für BKR - Anwarter (inkl. Theorie - & Praxis – Testprüfung) unterstützt. Die Kosten für alle Vorbereitungen und Prüfungsmaßnahmen werden gemäß Finanzordnung des HKV bezuschusst. Die Anmeldung zu einer BKR - Prüfung übernimmt der LKR - Referent in Absprache mit der LKR - Kommission.

- 5 Der Landeskampfrichter und Anwarter**
- 1 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz sind:**
- LKR mindestens 1.KYU, LKRA mindestens 2.KYU
 - Für LKR gültige LKRA - Lizenz und bestandene Prüfung
 - Für LKRA bestandene Prüfung
 - Teilnahme als Wettkämpfer an mindestens einer LM oder DM
- 2** Nach bestandener Prüfung erhält der LKR/LKRA die Lizenz für Kata oder Kumite oder beides, mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Eine Überprüfung dieser Gültigkeitsdauer ermöglicht den Erhalt der Lizenz oder die Verlängerung um weitere drei Jahre. Sonst erlischt die Lizenz. Um seine Lizenz zu reaktivieren, muss der Kampfrichter an einer Überprüfung teilnehmen und nachweisen, dass er praktisch und theoretisch den Anforderungen entspricht. Die LKRA haben die Möglichkeit nach 2 Jahren die Lizenz zum LKR zu erwerben.
- 3** Der LKRA/LKR müssen sich jährlich für drei Meisterschaften/Turniere des HKV zur Verfügung stellen.
- 4** Die BKR sollen auch auf Landesebene aktiv sein. Über diese Einsätze entscheidet der LKR - Referent.
- 6 Der Landeskampfrichter**
- 1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz sind:**
- Besuch der für die Erlangung der Lizenz notwendigen Lehrgänge, mehrmaliger Einsatz als Kampfrichter unter Aufsicht des LKR - Referenten, aktive Teilnahme als Wettkämpfer an mindestens einer Landes- oder Deutschen Meisterschaft, bestandene LKR - Prüfung. Die LKR - Lizenz ist drei Jahre gültig. Um die Gültigkeit zu bestätigen, müssen jährlich folgende Bedingungen erfüllt werden:
- Mindestens zwei Einsätze bei Meisterschaften und Turnieren auf Landesebene.
 - Der Besuch eines Kampfrichterlehrganges.
- 7 Bestimmungen für Kampfrichter**
- Alle lizenzierten Kampfrichter sind an die im HKV/DKV gültigen Bestimmungen gebunden. Verletzt ein Kampfrichter diese, kann ihm die Lizenz entzogen werden.
- 8 In Kraft treten**
- Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Verbandstags des Hamburger Karate – Verbandes am 18. April 2012 in Kraft.